

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Stadt Lüdinghausen vom 16.12.2016**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 201) wird entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 15.12.2016 verordnet:

§ 1

Allgemeine Ausnahmen

(1) Die Verkaufsstellen dürfen

a) **im Ortsteil Lüdinghausen**

- am ersten Sonntag, sofern nicht der 01.01. auf einen Sonntag fällt, im Januar anlässlich des Wintermarktes
- am letzten Sonntag im April anlässlich des Frühlingsfestes
- am dritten Sonntag im September anlässlich des Stadtfestes und
- am ersten Sonntag im November anlässlich des Kartoffelfestes

b) **im Ortsteil Seppenrade**

- am dritten Sonntag im Juni anlässlich des Bauernmarktes,
- am dritten Sonntag im Juli anlässlich des Sommermarktes,
- am dritten Sonntag im August anlässlich des Rosenfestes und
- am ersten Advent anl. des Weihnachtsmarktes

jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein (verkaufsoffene Sonntage).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes zu Regelungen der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.09.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen vom 16.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 16.12.2016

gez. Borgmann

Stadt Lüdinghausen
als örtl. Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister